

# Schweizerische Gesellschaft für Qigong und Taijiquan

## Statuten

### 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Die Gesellschaft wurde am 1. Dezember 2000 gegründet und hat sich den folgenden Namen gegeben:  
„Schweizerische Gesellschaft für Qigong und Taijiquan“ (SGQT)  
Die französische und die italienische Bezeichnung lautet:  
„Association suisse pour le Qigong et le Taijiquan“ (ASQT)  
„Associazione svizzera per il Qigong e per il Taijiquan“ (ASQT)
- 1.2 Der Sitz des Verbandes ist am Wohnort des Aktuars.
- 1.3 Der SGQT ist ein Verband im Sinne des ZGB Art. 60 ohne „primären Erwerbscharakter“
- 1.4 Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember eines laufenden Kalenderjahres.

### 2 Zweck und Ziele

- 2.1 Der Zweck des Verbandes ist die qualitative Förderung der Qigong und Taijiquan Lehrtätigkeit sowie die Vertretung der Verbandsinteressen gegenüber staatlichen, öffentlichen und privaten Institutionen.
- 2.2 Der Verband vertritt seinen Zweck parteipolitisch und konfessionell unabhängig und verfolgt die folgenden spezifischen Ziele:
- a) das Setzen und Fördern eines hohen qualitativen und ethischen Berufsstandards;
  - b) das Fördern der Weiterbildung;
  - c) den Erfahrungsaustausch und die Kontaktpflege mit verwandten Berufsverbänden in andern Ländern;
  - d) die Information der Mitglieder über Entwicklungen im Qigong und Taijiquan.

### 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Es gibt fünf Arten von Mitgliedschaften:
- a) Aktivmitglied:**  
Personen, welche die Aufnahmekriterien für Qigong und/oder Taijiquan erfüllen, können Aktivmitglied Qigong und/oder Taijiquan werden. Der Vorstand kann über Ausnahmen entscheiden.
- b) Schulen:**  
Schulen können als juristische Personen Mitglied werden, wenn die Lehrkräfte (Ausnahme: Lehrkräfte in der Ausbildung) über die notwendige Qualifikation für die Aufnahme als Aktivmitglied Qigong und/oder Taijiquan verfügen.  
Wenn eine Schule sowohl Qigong als auch Taijiquan in ihrem Kursprogramm

anbietet, müssen für eine Mitgliedschaft die Lehrkräfte in Qigong und Taijiquan die entsprechenden Qualifikationen erfüllen. Entsprechen die Lehrkräfte nur in einem der beiden Bereiche den Aufnahmeanforderungen, kann die Mitgliedschaft nur für diesen Bereich erfolgen. Dies muss bei einer Erwähnung der Verbandsmitgliedschaft entsprechend angeführt werden.

**c) Ausserordentliches Mitglied:**

Personen, die noch in der Qigong und/oder Taijiquan LehrerInnen Ausbildung stehen, können als ausserordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Nach Ausbildungsabschluss kann die Aufnahme als Aktivmitglied gemäss Verbands-Richtlinien erlangt werden.

**d) Passivmitglied:**

Natürliche und juristische Personen können die Aufnahme als Passivmitglied erhalten, wenn sie sich für die Belange des Qigong und/oder Taijiquan besonders einsetzen.

**e) Ehrenmitglied:**

Personen, die um Qigong und/oder Taijiquan besondere Verdienste erworben haben, können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Der Vorstand unterbreitet die entsprechenden Vorschläge, die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme.

- 3.2 Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder entscheidet der Vorstand über die Aufnahme von Mitgliedern. Der Vorstand kann einen Antrag ohne Begründung ablehnen.
- 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch ordentlichen Austritt auf Ende eines Kalenderjahres oder durch Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich und spätestens zwei Monate vor Jahresende mitgeteilt werden.
- 3.4 Aktiv- und Schulmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung (für die Schulmitgliedschaft gilt 1 Stimm- und Wahlrecht).
- 3.5 Alle Mitglieder werden über die Tätigkeiten des Verbandes informiert. Die Verbandsleistungen stehen jedoch nur den Aktiv- und Schulmitgliedern zur Verfügung.

## **4 Gönner**

- 4.1 Natürliche und juristische Personen, welche die SGQT durch freiwillige Beiträge wie Spenden oder Schenkungen unterstützen wollen, sind als Gönner willkommen. Für den Verband können daraus keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

## **5 Finanzierung**

- 5.1 Die Finanzierung des Verbandes erfolgt durch:
  - a) eine Eintrittsgebühr (ausgenommen Passivmitglied);
  - b) einen jährlichen Mitgliedsbeitrag;
  - c) Spendeneinnahmen;
  - d) Einkommen aus Veranstaltungen.

- 5.2 Über die Höhe der Eintrittsgebühr und der Mitgliederbeiträge entscheidet die Generalversammlung.  
An der Generalversammlung vom 15. 3. 2002 wurden die folgenden Beiträge festgelegt:
- |  |           |
|--|-----------|
| a) Eintrittsgebühr (ausgenommen Passivmitglieder): | CHF 30.-  |
| b) Aktivmitglied:                                  | CHF 170.- |
| c) Schulmitglied:                                  | CHF 280.- |
| d) Ausserordentliches Mitglied:                    | CHF 90.-  |
| e) Passivmitglied:                                 | CHF 70.-  |
- 5.3 Der Mitgliedsbeitrag für das neue Jahr ist jeweils bis am 31. Januar zu entrichten. Bei Neueintritt unter dem Jahr wird für das laufende Jahr ein pro rata Beitrag erhoben.
- 5.4 Bei Eintritt ist innerhalb von 30 Tagen nach Aufnahme der Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 5.5 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht enthoben.

## **6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 6.1 Die Aktiv- und die Schulmitglieder können in allen berufsbezogenen Aspekten, wie z.B. in Publikationen, die Bezeichnung „Mitglied der Schweizerischen Gesellschaft für Qigong und Taijiquan, Bereich Qigong“ bzw. Taijiquan (oder die entsprechende französische beziehungsweise italienische Version) verwenden.
- 6.2 Jedes Mitglied verpflichtet sich durch Aufnahme in den Verband zur Einhaltung der Richtlinien zur Wahrung eines qualitativ und ethisch hochstehenden Berufstandards und zur laufenden Weiterbildung, die im Minimum 25 Stunden innerhalb von zwei Jahren umfassen muss. Der Verband erlässt dazu eine entsprechende Weisung. Der Nachweis der Weiterbildung wird alle zwei Jahren vom Verband bei den Mitgliedern eingefordert.

## **7 Ausschluss**

- 7.1 Wer vorsätzlich gegen die Ziele und Bestrebungen des Verbandes und die Statuten handelt, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Der Entscheid zum Ausschluss-Antrag wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Das Mitglied kann das Anhörungsrecht in Anspruch nehmen.
- 7.2 Ein Ausstand des Mitgliedsbeitrages von mehr als vier Monaten kann zu einem Verbandsausschluss führen, der vom Vorstand beantragt werden muss.

## **8 Organe des Verbandes**

- 8.1 Die Organe des Verbandes sind:
- a) Die Generalversammlung der Verbandsmitglieder
  - b) Der Vorstand
  - c) Die Fachgruppen Qigong und Taijiquan
  - d) Der Beirat
  - e) Die Revisionsstelle

## **9 Generalversammlung**

- 9.1 Die Generalversammlung wird durch die Mitglieder gebildet. Sie findet auf schriftliche Einladung des Vorstandes innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres statt.
- 9.2 Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung mit Angabe der Traktanden muss fünf Wochen vor der Tagung den Mitgliedern zugestellt werden, um beschlussfähig zu sein.
- 9.3 Anträge an die Generalversammlung müssen schriftlich mindestens dreissig Tage vor der Tagung beim Vorstand eingegangen sein.
- 9.4 Anträge zu Statutenänderungen müssen mindestens 90 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand unterbreitet werden. Änderungen der Statuten bedingen eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 9.5 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder muss auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder innerhalb von 30 Tagen einberufen werden.
- 9.6 Die Generalversammlung entscheidet durch einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.
- 9.7 Die Generalversammlung ist zuständig für:
- a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung;
  - b) Abnahme des Jahresberichtes und der Fachgruppenberichte;
  - c) Kenntnisnahme und Genehmigung der Rechnung und des Berichtes der Revisionsstelle;
  - d) Déchargeerteilung gegenüber dem Vorstand;
  - e) Wahl des Vorstandes;
  - f) Wahl der Revisionsstelle;
  - g) Ausschluss von Mitgliedern;
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - i) Festlegung der Mitgliederbeiträge;
  - j) Festlegung der Entschädigung für den Vorstand und die Fachgruppen;
  - k) Verabschiedung von Richtlinien über den qualitativen und ethischen Berufsstandard;
  - l) Behandlung von Anträgen und Wünschen;
  - m) Statutenrevision und Aufnahmekriterien;
  - n) Verbandsauflösung;
- über alle andern Geschäfte entscheidet der Vorstand.
- 9.8 Abstimmungen werden nach dem Prinzip des einfachen Mehrs durchgeführt. Die Abstimmungen erfolgen offen.

## **10 Vorstand**

- 10.1 Der Vorstand des SGQT besteht aus:
- Präsident;
  - Vizepräsident;
  - Kassier;
  - Aktuar;
- je einem Vertreter (Fachgruppenleiter) der Fachgruppen Qigong und Taijiquan.

- 10.2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zeitlich unbeschränkt möglich.
- 10.3 Der Vorstand und die Fachgruppen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, die von der Generalversammlung festgelegt wird.
- 10.4 Die Vorstandsmitglieder können durch Misstrauensvotum der Generalversammlung abgesetzt werden.
- 10.5 Der Vorstand hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
- a) Er vertritt den Verband nach aussen;
  - b) er handelt nach dem Kollegialprinzip und beschliesst durch Mehrheitsentscheid;
  - c) er führt die Verbandsgeschäfte;
  - d) er erarbeitet die Richtlinien des Verbandes;
  - e) er hat die Kompetenz über die Finanzen des Verbandes;
  - f) er entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder;
  - g) er wählt die weiteren Mitglieder der Fachgruppen;
  - h) er wählt den Beirat;
  - i) er schlägt der Generalversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vor.

## **11 Fachgruppen „Qigong“ und „Taijiquan“**

- 11.1 Der Verband verfügt über zwei Fachgruppen, die vom Vorstand gewählt werden:  
die Fachgruppe Qigong und die Fachgruppe Taijiquan.
- 11.2 Beide Fachgruppen setzen sich zusammen aus je einem Mitglied des Vorstandes und je drei vom Vorstand gewählten Mitgliedern.
- 11.3 Bei Stimmgleichheit entscheidet der Fachgruppenleiter.
- 11.4 Die Amtsdauer der Fachgruppen-Mitglieder beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist zeitlich unbeschränkt möglich.
- 11.5 Die beiden Fachgruppen haben die folgenden Aufgaben:
- a) Sie prüfen die Erfüllung der Aufnahmekriterien;
  - b) sie fördern die Weiterbildung;
  - c) sie überprüfen die Aufnahmekriterien und stellen deren Weiterentwicklung sicher;
  - d) sie unterstützen den Vorstand in fachspezifischen Aspekten;
  - e) sie verfolgen die aktuelle Entwicklung in Qigong und Taijiquan

## **12 Beirat**

- 12.1 Der Vorstand ist befugt, einen Beirat zu bestellen und aufzulösen. Als Mitglieder des Beirates kommen Persönlichkeiten in Frage, die aufgrund ihres fachlichen Wissens und ihrer Integrität einen wertvollen Beitrag zur Entwicklung und Förderung des Qigong und Taijiquan leisten. Die Mitgliedschaft ist mit keiner Honorarleistung verbunden.

### **13 Revisionsstelle**

- 13.1 Die Revisionsstelle kann durch einen Treuhänder oder zwei von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern wahrgenommen werden. Sie nimmt die jährliche Überprüfung der Jahresrechnung vor.
- 13.2 Die Mitglieder der Revisionsstelle werden für zwei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zeitlich unbegrenzt möglich.

### **14 Haftung**

- 14.1 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

### **15 Auflösung des Verbandes**

- 15.1 Der Verband kann durch Beschluss einer ordnungsgemäss einberufenen Generalversammlung aufgelöst werden. Für eine Auflösung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Generalversammlung erforderlich. Bei einer Auflösung geht das Verbandsvermögen nach Abzug aller bestehenden Verpflichtungen an eine vom Vorstand vorgeschlagene und von der Generalversammlung genehmigte gemeinnützige Institution.